



Öffentliche Bekanntmachung

I. Anordnung

In der Vereinfachten Flurbereinigung Hunteburg wird hiermit gemäß § 8 Absatz 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 – Bundesgesetzblatt I, S. 546 - zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794), die nachträgliche Änderung des Verfahrensgebietes wie folgt angeordnet:

Folgendes Flurstück wird zur Vereinfachten Flurbereinigung Hunteburg zugezogen:

Landkreis Osnabrück

Gemeindebezirk Bohmte

Gemarkung Bohmte	Flur 41	Flurstück	57/1
------------------	---------	-----------	------

Folgende Flurstücke werden in der Vereinfachten Flurbereinigung Hunteburg ausgeschossen:

Landkreis Osnabrück

Gemeindebezirk Bohmte

Gemarkung Welplage	Flur 19	Flurstück	2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5
--------------------	---------	-----------	-------------------------

Gemarkung Welplage	Flur 15	Flurstück	17, 23, 24, 25
--------------------	---------	-----------	----------------

Durch diese Anordnung verkleinert sich die Verfahrensfläche um 3,0164 ha auf 1604,8301 ha. Die hinzuzuziehenden bzw. auszuschließenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde das Flurbereinigungsgebiet ändern, wenn sie diese Änderung für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Die Zuziehung der oben genannten Flurstücksfläche erfolgt hier zu bodenordnerischen Zwecken. Die ausgeschlossenen Flächen unterliegen einer Kommunalen Planung.

Insgesamt dient es einer besseren Erreichung der Zusammenlegung landwirtschaftlicher Nutzflächen und der Entflechtung von Landnutzungskonflikten.

Entsprechend § 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 FlurbG war daher die Änderung des Verfahrensgebietes zum gegenwärtigen Zeitpunkt anzuordnen.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für das Verfahren gelten von der Bekanntmachung an folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstr. 8, 49080 Osnabrück, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück ausgeführt werden,

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Osnabrück des ArL Weser-Ems, Mercatorstr. 8, 49080 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage


(Geerdes)

(L.S.)

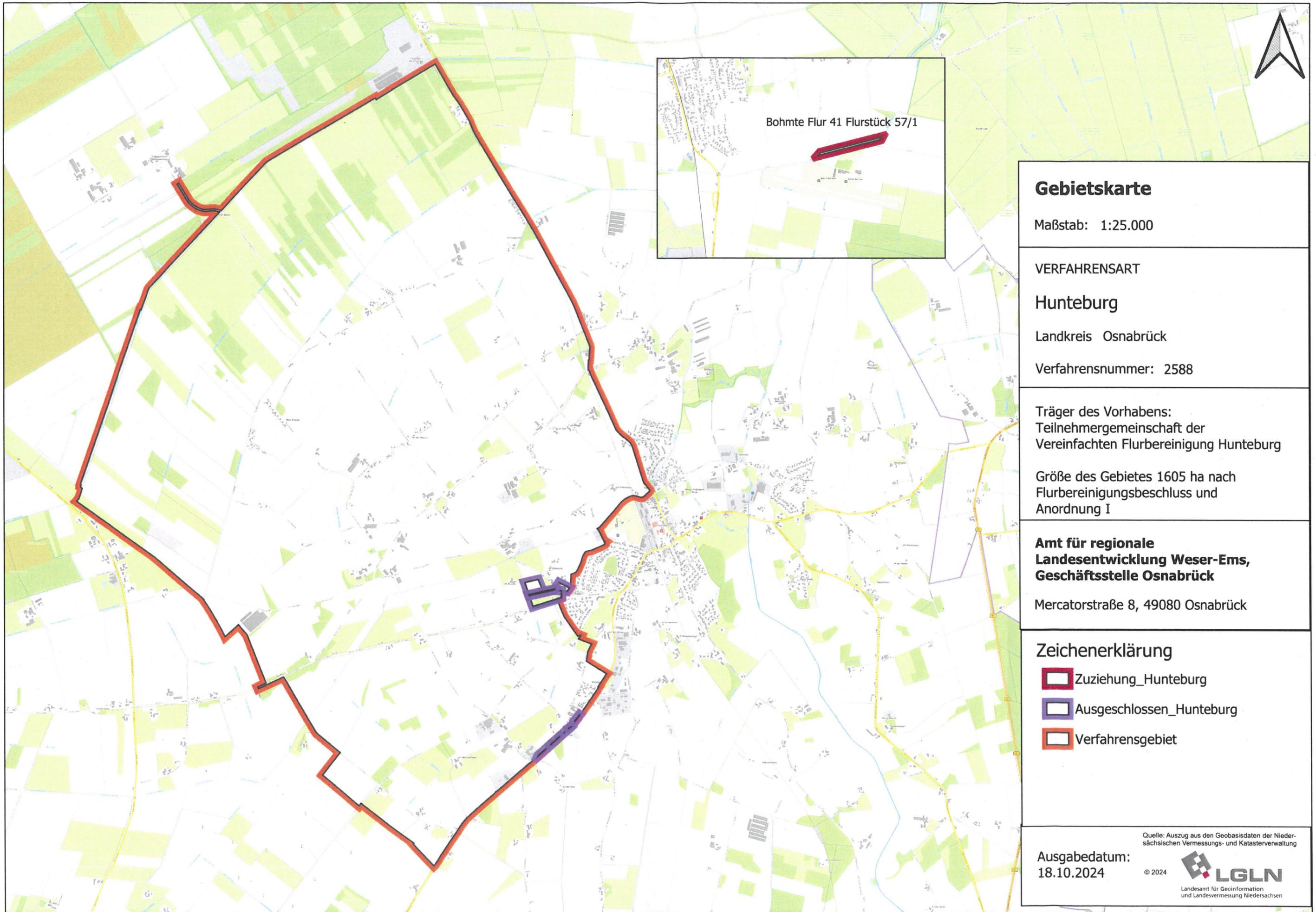


Hinweis:

Diese Bekanntmachung der I.Anordnung ist auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachung“ eingestellt.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstr. 8, 49080 Osnabrück, erhältlich.



Gebietskarte

Maßstab: 1:25.000

VERFAHRENSART

Hunteburg

Landkreis Osnabrück

Verfahrensnummer: 2588

Träger des Vorhabens:
Teilnehmergemeinschaft der
Vereinfachten Flurbereinigung Hunteburg

Größe des Gebietes 1605 ha nach
Flurbereinigungsbeschluss und
Anordnung I

**Amt für regionale
Landesentwicklung Weser-Ems,
Geschäftsstelle Osnabrück**

Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück

Zeichenerklärung

-  Zuziehung_Hunteburg
-  Ausgeschlossen_Hunteburg
-  Verfahrensgebiet

Ausgabedatum:
18.10.2024

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nieder-
sächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2024

